



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 26 April 2026

zu den derzeit anhängigen Verfassungsbeschwerden zum StaRUG

1 BvR 502/25

und

1 BvR 606/25

#### Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

RAin Dr. Susanne Berner  
RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender)  
RA Dr. Mathias Gellert (Berichterstatter)  
RAin Katharina Gerdes  
RAin Mechthild Greve (Berichterstatterin)  
RA Prof. Dr. Per Hendrik Heerma  
RA Markus M. Merbecks  
RA Martin Mucha  
RA Rolf G. Pohlmann

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme zu den beiden Verfassungsbeschwerden 1 BvR 502/25 und 1 BvR 606/25**

### **I. Vorbemerkung**

Auch der Ausschuss für Insolvenzrecht bedankt sich für die Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme zu den in den übermittelten Verfassungsbeschwerden aufgeworfenen Fragestellungen und sieht aufgrund seiner spezifischen rechts- und verfahrenspraktischen Erfahrung in den Gebieten des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts Anlass, die Frage nach der Verfassungskonformität aus einer anderen, ergänzenden Perspektive zu beleuchten. Gerade die Funktionsweise des StaRUG-Rahmens, seine systematische Einbettung in das Insolvenz- und Restrukturierungsrecht sowie seine unionsrechtliche Prägung erfordern eine Betrachtung, die über eine rein verfassungsdogmatische Analyse hinausgeht.

Die vorliegende Stellungnahme möchte die aufgeworfenen Probleme aus der Sicht von Praktikern beleuchten und verzichtet daher auf einen sonst typischen Prüfungsaufbau und wissenschaftliche Auseinandersetzung. Es sollen Impulse transportiert werden. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich daher nicht mit den Besonderheiten der Verfahrensführung in den Stuttgarter Restrukturierungssachen, nicht mit den konkreten Einzelentscheidungen des AG Stuttgart oder des LG Stuttgart und auch nicht mit den spezifischen Fragen zur Zulässigkeit der erhobenen Verfassungsbeschwerden. Zu all diesen Fragen liegen bereits ausführliche Stellungnahmen anderer Verbände und Institutionen vor. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich ausschließlich auf die grundsätzliche Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in Gesellschafterrechte durch einen Restrukturierungsplan nach dem StaRUG mit den Grundrechten – insbesondere der Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG und dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG – in Einklang stehen. Die Befassung mit beiden Verfahren erfolgt gleichermaßen; die Stellungnahme gilt für die durch die Verfahren VARTA und EMAG aufgeworfenen grundsätzlichen Rechtsfragen in gleichem Maße.

Der Ausschuss für Insolvenzrecht gelangt dabei – in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Verbands Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. (VID), des Gravenbrucher Kreises und der Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e. V. (TMA) – zum Ergebnis, dass die Regelungen des StaRUG über Eingriffe in Gesellschafterrechte in ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung verfassungskonform sind und die einschlägigen Schutzmechanismen des Gesetzes einen

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

hinreichenden und verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Eigentümerinteressen der Gesellschafter und den legitimen Zielen der insolvenzabwendenden Sanierung gewährleisten.

## 1. Einführung

Aufgrund der jahrelangen Erfahrungen im Konkurs- und Insolvenzrecht besteht zwischen der EU, Bundesgesetzgeber und Praxis Einigkeit darüber, dass die Insolvenzanträge der Schuldner erfahrungsgemäß spät – oft zu spät – gestellt werden, um eine erfolgreiche Sanierung umsetzen zu können. Die Einführung des ESUG<sup>2</sup> hat zwar bereits Verbesserungen bewirkt, gleichwohl sahen die Praxis und die Gesetzgebung nach der Evaluation des ESUG ein Bedürfnis, ein Instrument zu schaffen, mit dem die Restrukturierung, und damit einhergehend die Sanierung eines Unternehmens, das ohne Ergreifen geeigneter Maßnahmen früher oder später von der Insolvenz bedroht wäre, bewerkstelligt werden sollte. Der Bundesgesetzgeber hat sodann den Auftrag der EU-Richtlinie 2019/1023<sup>3</sup> durch Erlass des StaRUG<sup>4</sup> erfüllt und dabei die durch die Richtlinie vorgeschlagenen Elemente frei übernommen oder verworfen. Es ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft getreten (bzw. §§ 84 - 88 ab 17. Juli 2022).

## 2. Sinn und Zweck des Verfahrens

Mit der Einführung des StaRUG wurde ein Verfahren geschaffen, das in vielen Verfahrensregelungen dem Insolvenzplanverfahren nach den Vorschriften §§ 217 ff. InsO ähnelt, die jedoch modular zur Anwendung kommen. Das StaRUG ist nicht im Ganzen auf ein gerichtliches Verfahren und auf gerichtliche Durchsetzung ausgerichtet. Kommt ein Restrukturierungsplan außergerichtlich zustande (§ 17 StaRUG), braucht es keiner gerichtlichen Umsetzung. Alle Wirkungen des Plans treten ein, weil die Parteien es wollen. Für diesen konsensualen Fall, d. h. alle sind sich einig und ziehen am selben Strang, hätte es überhaupt nicht der Schaffung eines Verfahrens bedurft.

Typisch für die gerichtliche Restrukturierung außerhalb des Insolvenzverfahrens ist jedoch, dass nicht alle Beteiligten mit dem Plan, der in der Regel auf die eine oder andere Weise von ihnen einen Verzicht verlangt, einverstanden sind: Dann bedarf es zu einer erfolgreichen Sanierung einer Gestaltung, die auch ohne den Willen aller Beteiligten zur Umsetzung kommt und mit der der Verzicht auf Rechte durchgesetzt werden kann. Soll es also außerhalb der Insolvenzordnung (Zwang) oder dem Vergleich (Konsens) ein effektives Restrukturierungsinstrument geben, muss es Elemente enthalten, die gegen den Willen von Partikularinteressen durchgesetzt werden können.

Das StaRUG verortet sich in diesem Spannungsfeld zwischen freier außergerichtlicher Sanierung und Insolvenzverfahren. Das Fehlen kollektiv verbindlicher Bindungsmechanismen in freien Sanierungen

---

<sup>2</sup> Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 und die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011.

<sup>4</sup> Als 1. Artikel des Artikelgesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG).

eröffnet Raum für strategisches Verhalten. Sogenannte Akkordstörer oder Trittbrettfahrer verweigern unter bewusster Ausnutzung des Handlungsdrucks eigene Beiträge, um von den Sanierungsanstrengungen anderer zu profitieren. Diese Blockade kann in freien Sanierungen regelmäßig nicht überwunden werden, da es an den erforderlichen Zwangsinstrumenten fehlt. Das präventive Restrukturierungsverfahren ist auf die Überwindung dieser im System der freien Sanierung angelegten Defizite zugeschnitten, ohne dabei das insolvenzrechtliche Paradigma vollständig zu übernehmen.

In § 2 StaRUG wird geregelt, was der Gestaltung zugänglich ist, nämlich die Restrukturierungsforderungen (d. h. Gläubigerforderungen), Forderungen mit Absonderungsrechten von Gläubigern an Vermögensgegenständen, die sog. Absonderungsanwartschaften, die Intercompany-Forderungen und die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der an dem Schuldner beteiligten Personen. Es können sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen getroffen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übertragen werden. Ausgeschlossen von der Gestaltung sind Arbeitnehmerforderungen, inklusive der betrieblichen Altersversorgung, Forderungen aus unerlaubten Handlungen und Geldstrafen (§§ 4 Ziff. 1 – 3 StaRUG).

Typisch für eine finanzwirtschaftliche Sanierung ist, dass Gläubiger nur auf einen Teil ihrer Forderung zu verzichten bereit sind, wenn auch andere Gläubiger den gleichen Verzicht erleiden (Gleichstellung) und die nachrangigen Gesellschafterdarlehen nur befriedigt werden, wenn die Restrukturierungsgläubiger vollständig befriedigt würden. Oft, aber nicht zwingend notwendig, ist darüber hinaus auch ein Verzicht der Gesellschafter gefordert, wenn dies im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans vorgesehen ist. Würde ein Restrukturierungsplan vorsehen, dass die Gläubiger verzichten sollen, aber die Anteilseigner ihre Nachrangforderungen werthaltig behielten und auch ansonsten alle Rechte ihrer Gesellschafterstellung unangetastet blieben, wäre der zu erwartende Ausgang, dass die Gläubiger nicht mitziehen. Warum soll ein Außenstehender einen Verzicht leisten, während diejenigen, die näher an der Geschäftsleitung sind und in der Vergangenheit Gewinne realisiert haben, jetzt nicht Verluste realisieren?<sup>5</sup>

Gleichzeitig ist die Beschaffung neuer Finanzmittel, z. B. durch den Einstieg eines Investors, in der Regel nur erfolgreich zu bewerkstelligen, wenn ihm ein entsprechendes Mitspracherecht als Gesellschafter in der Zukunft zum Schutz seiner neuen Investition gewährleistet wird.

Tatsächlich soll durch den Restrukturierungsplan die Gesellschaft saniert werden, also erhalten bleiben. Die Partikularinteressen von (bereits investierten) Gesellschaftern an Dividende oder an der Auszahlung eines Überschusses im Fall der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft treten hinter den Interessen anderer Stakeholder zurück, etwa hinter denen der Belegschaft und der Arbeitsagenturen am Erhalt der Arbeitsplätze, der Finanzbehörden am Erhalt eines steuerzahlungskräftigen Unternehmens, der Vermieter und der Leasinggesellschaften am Erhalt des Vertragspartners, der Gläubiger an intakten Lieferbeziehungen etc. Dabei ist ein Aspekt von zentraler Bedeutung, der in der grundrechtlichen Diskussion besondere Relevanz entfaltet. Gesellschafter sind als Eigenkapitalgeber

---

<sup>5</sup> Siehe auch Fuhrmann/Heinen/Schilz, NZG 2021, 684.

Residualberechtigte. Ihnen steht im Falle der Liquidation nur zu, was nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger verbleibt. Mit dem Eintritt einer Unternehmenskrise, die eine drohende Zahlungsunfähigkeit begründet, spiegelt die rechtliche Hülle des Gesellschaftsanteils häufig keinen realen wirtschaftlichen Vermögenswert mehr wider. Wird das Unternehmen wertmäßig von Fremdkapital überdeckt, ist das Eigenkapital wirtschaftlich „null“, auch wenn die rechtliche Hülle fortbesteht. Darüber hinaus ist konzeptionell zu unterscheiden zwischen dem prognostisch noch vorhandenen Wert der Anteile im nächstbesten Alternativszenario und dem Sanierungsmehrwert, der erst durch neue Beiträge Dritter entsteht – durch Schuldenschnitte von Gläubigern, durch neue Finanzierungslinien oder Sanierungsinvestitionen. Letzterer ist kein zu schützender Anteilseignerwert. Würde man Altgesellschaftern ohne eigenen Beitrag einen Anteil an diesem Neuwert garantieren, würden Sanierungslasten auf Gläubiger und Neuinvestoren verschoben – wohl mit der Folge, dass die Sanierung insgesamt nicht mehr gelingen kann.

Im Kern des Restrukturierungsverfahrens steht die Aufstellung eines Restrukturierungsplans, in welchem bestimmte Restrukturierungsforderungen, bestimmte Forderungen, die mit Absonderungsrechten geknüpft sind und die Mitgliedschafts- und Anteilsrechte der Gesellschafter gestaltet werden können, ähnlich dem Insolvenzplan. Die Verfahrensschritte, wie Planvorlage, Erörterungs- und Abstimmungstermin, Planbestätigung, die dafür eingeplanten Zeiten, die Verfahrensbegleitung durch den Restrukturierungsbeauftragten und einige andere Regelungen mehr, sind dem Insolvenzverfahren entlehnt.

Auch die Aufstellung von Gruppen in der Rangordnung der InsO, also zuerst die Gläubiger und die absonderungsberechtigten Gläubiger, dann die Nachrangforderungen und zuletzt die Gesellschafter, entspricht exakt §§ 38, 39, 199 InsO. Solange nicht die vorrangige Gruppe volle Befriedigung erlangt hat, kann nicht die im Rang darunter stehende Gruppe befriedigt werden (§ 27 StaRUG).<sup>6</sup>

Obwohl es sich folglich nicht dem Wortlaut nach um eine Gesamtvollstreckung handelt, ist das StaRUG dem Vollstreckungsrecht und nicht dem materiellen Recht zuzuordnen. Insbesondere die Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 3 StaRUG „Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung [Stabilisierung]“ spricht Vollstreckungsschutz, zeigt, dass es sich – trotz aller Bemühungen um eine andere Einordnung – tatsächlich um Vollstreckungsrecht im weiteren Sinne handelt. Im Verfahren werden keine materiellen gerichtsförmigen Erkenntnisverfahren zwischengeschaltet, was von den Beschwerdeführern im Verfahren – 1 BvR 606/25 – als Verstoß gegen das rechtliche Gehör gewertet wurde. Das ist aber so nicht zutreffend. Es wird zwar kein Erkenntnisverfahren nach der ZPO zwischengeschaltet, aber gem. § 39 StaRUG hat das Restrukturierungsgericht von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

Bei aller Ähnlichkeit des StaRUG mit der InsO gibt es doch erhebliche Unterschiede:

---

<sup>6</sup> Römermann/Hübler, InsO, 49. EL 01/2024, § 28 StaRUG, Rz. 4-6.

Weil die Gläubiger noch „nicht aus dem Geld“ sind,<sup>7</sup> fehlt dem StaRUG zu Recht ein Instrument, sich abseits vertraglicher Vereinbarungen von unliebsamen Verträgen – z. B. teure Miet- und Leasingverträge mit langer Laufzeit – durch Nichterfüllungserklärung zu trennen. Auch die Arbeitsverhältnisse sind geschützt. Will eine Unternehmung hier etwas Strukturelles ändern, muss sie in die Auseinandersetzung mit den Arbeitnehmervertretungen (Betriebsrat, beratende Gewerkschaften) sowie mit Sanierungstarifverträgen, Interessenausgleichen und Sozialplänen treten. Unmittelbare Verbesserungen auf Seiten der Kostenstruktur sind somit im StaRUG-Verfahren nicht vorgesehen. Des Weiteren kommt es nicht zum Übergang von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen. Diese bleiben weiter bei der Schuldnerin.

Daraus ergibt sich das Ziel des Gesetzes: Krisenfrüherkennung mit Sanierung eines Unternehmens in finanzwirtschaftlicher Hinsicht – insbesondere durch Schuldenschnitt – zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung bei gleichzeitigem Erhalt des Unternehmens. Eine kostenwirtschaftliche Sanierung ist im Restrukturierungsrahmen nicht vorgesehen.

Es ist nicht erklärtes Ziel des Verfahrens, die Gesellschafterstruktur zu ändern, um unliebsame Gesellschafter loszuwerden. Die trotzdem im § 7 Abs. 4 StaRUG vorgesehenen Möglichkeiten dienen immer nur der Sanierung.

Ein zentrales Problem, das jede vorinsolvenzliche Sanierungsregelung adressieren muss, ist das strukturelle Fehlanreizproblem auf der Gesellschafterebene in Insolvenznähe. Gesellschafter, deren Anteile wirtschaftlich entwertet sind, haben in dieser Lage keinen Anreiz, einer Sanierung zuzustimmen, die ihre Anteile dokumentiert entwertet – selbst wenn diese Sanierung für alle anderen Beteiligten eindeutig vorzugswürdig wäre. Das Blockadepotenzial von Gesellschaftern ist besonders hoch, weil sie – im Gegensatz zu den Gläubigern – oft wissen, dass ein Insolvenzverfahren ihre wirtschaftlich bereits wertlose Position kaum noch weiter verschlechtert, ihnen aber den Hebel gibt, Zugeständnisse von Gläubigern und Investoren zu erzwingen, die ihnen nach der Befriedigungsrangfolge eigentlich nicht zustünden. Das Eingriffsinstrumentarium des § 7 Abs. 4 StaRUG ist dabei keine Neuerung des deutschen Gesetzgebers, sondern die konsequente Fortentwicklung des ESUG-Insolvenzplanrechts (§ 225a InsO) in den vorinsolvenzlichen Bereich. Die Vorverlagerung dieser Instrumente in die vorinsolvenzliche Phase ist der logische Schritt, der verhindert, dass wertvolle Unternehmenssubstanz durch den Eintritt der formellen Insolvenz vernichtet wird.

## **II. Grundsätzliche Verfassungskonformität von Eingriffen in Gesellschafterrechte nach dem StaRUG**

### **1. Was die Eigentumsgarantie schützt – und was nicht: Ist § 7 Abs. 4 StaRUG ein Grundrechtseingriff?**

---

<sup>7</sup> In der Begründung zum Entwurf des Art. 1 SanInsFoG wurde noch die Vertragsbeendigung vorgesehen mit dem Argument, dass sie sowieso nur den wirtschaftlichen Befund zum Ausdruck bringe, dass das Erfüllungsinteresse infolge der Schiefelage des Schuldners wirtschaftlich ohnehin schon entwertet sei; dieses Argument hat sich nicht durchgesetzt.

Nach § 7 Abs. 4 S. 3 bis 6 StaRUG gilt:

- „Insbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende an dem Schuldner beteiligte Personen vorsehen.
- Der Plan kann vorsehen, dass Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.
- Im Übrigen kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist.
- § 225a Abs. 4 und 5 der Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.“

In dem Verfahren 1 BvR 606/25 (VARTA AG) wurden durch den Restrukturierungsplan die Anteile der Altgesellschafter auf Null herabgesetzt und ein Ausschluss des Bezugsrechts der Streubesitzaktionäre bei der anschließenden Kapitalerhöhung vorgesehen. In dem Verfahren 1 BvR 502/25 (EMAG) hingegen wurden die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte durch Übertragung auf einen Restrukturierungsgesellschafter nach § 7 Abs. 4 S. 4 StaRUG gestaltet. In beiden Fällen schieden die betroffenen Anteilsinhaber im Ergebnis entschädigungslos aus der Gesellschaft aus. Mittelbar durch die Planbestätigung haben diese Betroffenen somit die Mitgliedschaftsrechte, die die Anteile vermittelt haben, als auch den Vermögensgegenstand als solchen verloren. Weil die Aktie bzw. der Geschäftsanteil an einer Gesellschaft dem Inhaber Anteilseigentum verschafft, nämlich in Form der Gewinnbeteiligung und der Abwicklungsquote, unterfällt sie dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG. Zum Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG gehören die mitgliedschaftliche Stellung, soweit sie untrennbar mit dem Anteilseigentum verbunden ist. Bei der Aktie oder dem Geschäftsanteil lassen sich Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte nicht voneinander unterscheiden. Durch die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte wird die Beteiligung gestaltet und definiert.

Lediglich Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht geschützt. Die Handelbarkeit einer Aktie in tatsächlicher Hinsicht und ihre Teilnahme am öffentlich-rechtlich organisierten Handelssystem der Börse fallen ebenso nicht in den Schutzbereich.

Fraglich ist, ob das Bezugsrecht an neu auszugebenden Geschäftsanteilen oder Aktien, nach der vorhergehenden Kapitalherabsetzung auf Null, dem Schutz der Norm unterfällt. Nur wenn der Gesellschafter im Falle einer Kapitalerhöhung neue Aktien beziehen darf, kann er verhindern, dass sein Anteil an der Gesellschaft prozentual immer kleiner wird und an Gewicht verliert (verwässert wird). Insoweit dürfte das Bezugsrecht ein prägendes Element der Eigentumsposition darstellen und ein Ausschluss als solcher Fragen des Art. 14 GG aufwerfen. Das Bezugsrecht vermittelt jedoch lediglich eine auf den Fall einer Kapitalerhöhung folgende Erwerbschance, für die der Aktionär erneut eine Gegenleistung erbringen müsste. Soweit in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gerügt wird – etwa, weil ein Mehrheitsaktionär Bezugsrechte erhält, während der Streubesitz vollständig ausgeschlossen wird –, ist eine saubere Vergleichsgruppenbildung erforderlich. Gleiche Behandlung setzt Vergleichbarkeit voraus. Ein Gesellschafter, der neue Sanierungsmittel einbringt und als Sanierungsinvestor auftritt, ist nicht ohne Weiteres in einer vergleichbaren Lage wie ein passiver Gesellschafter, der keine Sanierungsbeiträge leistet oder leisten kann. Das StaRUG selbst zwingt zur Gruppenbildung nach Rechtsstellung und

erlaubt Unterteilungen nach wirtschaftlichen Interessen (§ 9 Abs. 2 StaRUG), während die Gleichbehandlung innerhalb der so gebildeten Gruppe gesichert werden muss (§ 10 StaRUG). Eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Gesellschaftergruppen ist sachlich gerechtfertigt, wenn sie an unterschiedliche Planwertbeiträge, unterschiedliche Sanierungsbereitschaft oder unterschiedliche wirtschaftliche Positionen anknüpft. Nur wenn eine solche sachliche Grundlage fehlt oder die Ungleichbehandlung erkennbar missbräuchlich ist, wäre eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG in Betracht zu ziehen – allerdings als Frage der konkreten Rechtsanwendung, nicht der abstrakten Normsetzung des StaRUG.

Sowohl der Entzug der Mitgliedschafts- und Anteilsrechte als auch der Ausschluss der Bezugsrechte sind nach §§ 7 Abs. 4 StaRUG, 225a InsO als Gestaltungsmöglichkeiten im Restrukturierungsplan gesetzlich vorgesehen. Die Regelungen des StaRUG überlagern nach Ansicht des Ausschusses Insolvenzrecht als spezielleres Gesetz die nach dem Aktienrecht oder der Rechtsprechung vorgesehenen Anforderungen – etwa das Erfordernis einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zum Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 AktG oder die Voraussetzung, dass der Bezugsrechtsausschluss einem Zweck dient, der im Interesse der Gesellschaft liegt, und für die Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.<sup>8</sup> Das StaRUG setzt weder voraus, dass bei einer AG – der Fall 1 BvR 606/25 – bzw. bei einer KG – der Fall 1 BvR 502/25 – eine Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens noch eine Kapitalherabsetzung auf Null beschließt. Auch der Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt, ohne dass die Gesellschafter darüber befinden. Insbesondere folgen aus der Anzeige der Restrukturierungssache nach § 31 StaRUG noch keine Beeinträchtigungen von (Gesellschafter-)Rechten. Schon aufgrund der regelmäßig zeitkritischen Situation, die sich in Restrukturierungsfällen findet, wäre es unangemessen, einen Gesellschafterbeschluss als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Restrukturierungsanzeige zu fordern. Vor diesem Hintergrund ist hierin auch kein Grundrechtseingriff zu sehen.

Einzig durch die Gestaltung im Restrukturierungsplan und die nachfolgende Planbestätigung vollzieht sich die Kapitalherabsetzung auf Null und der Bezugsrechtsausschluss, unabhängig davon, ob die Aktie oder der Geschäftsanteil noch einen Wert verkörpert oder nicht. Somit liegt (nur darin) ein Grundrechtseingriff gem. Art. 14 Abs. 1 GG vor.

## 2. Rechtfertigung des Eingriffs

§§ 7 Abs. 4, 25 ff., 60 ff. StaRUG sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die das Eigentum im Fall der Restrukturierung abweichend von den sonst bestehenden Rechten und Gesetzen ausformen. Nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG werden Inhalt und Schranken eines Grundrechts durch Gesetze bestimmt. Nicht jede Neuordnung, die der Gesetzgeber in Bezug auf Aktien oder Geschäftsanteile trifft und die sich auf den Wert der Aktie oder die Struktur der Beteiligung auswirkt, stellt eine Enteignung dar. Aber nicht jede einfachgesetzliche Ausformung ist gemessen am Schutzzweck des Art. 14 Abs. 1 GG gerechtfertigt. Die Inhalts- und Schrankenbestimmung muss formell und materiell verfassungsgemäß sein und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Insoweit unterliegt das Insolvenz- und

---

<sup>8</sup> BHG in NJW 1978, S. 1316.

Restrukturierungsrecht denselben verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie das übrige Privatrecht. Es hat die Interessen verschiedener Akteure in angemessenen Ausgleich zu bringen. Dem Eigentumsrecht der Anteilseigner ist das Eigentumsrecht der Gläubiger (mit ihren Forderungen) gegenüberzustellen.

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen dürfte das StaRUG aus Sicht des Ausschusses Insolvenzrecht zu Genüge nachkommen. Im Einzelnen:

#### a) **Effektivität, praktische Umsetzungsbedürfnisse**

Wie schon unter Ziff. I. 2 dieser Stellungnahme genannt, ist eine Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit meist **effektiv** nur dadurch zu bewerkstelligen, dass ein neuer Investor **frisches Kapital** einbringt. Dazu wird er in der Regel nur bereit sein, wenn die Geschicke der Gesellschaft zukünftig durch ihn bestimmt werden. Die mögliche Rechtfertigung liegt hier zum einen in einem **praktischen Bedürfnis**, um überhaupt den notwendigen Investor zu finden, als auch die Sondersituation, die überhaupt erst zum StaRUG-Verfahren geführt hat, nämlich verkürzt beim Vorliegen drohender Zahlungsunfähigkeit als solcher. Diese grenzt den Fall vom Fall ohne Krise ab. Um diese Sonderstellung für den Investor bereitzustellen, müssen die Anteilseigner einen Verlust ihrer Mitgliedschaft fürchten, soweit sie in den gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans einbezogen wurden. Zur Bewältigung einer unternehmerischen Krise kann ein solcher Plan gegen den Willen der Minderheit und wegen der Möglichkeit eines sog. „Cross-Class Cram-Down“<sup>9</sup> unter bestimmten Voraussetzungen sogar gegen den Willen der gesamten Gruppe der Anteilseigner beschlossen werden.<sup>10</sup>

Diesem Rechtfertigungsargument, dass nur so die Sanierung durch frisches Kapital gelingen kann, könnte entgegengehalten werden, dass die Gesellschafter, die durch den Plan aus der Gesellschaft rausgedrängt werden, unter Umständen ein gleichhohes Interesse am Erhalt der Schuldnerin haben können wie der Neu-Investor. Vor dem Entzug der Anteils- und Bezugsrechte müsste daher zur Vermeidung von Missbrauch den Altgesellschaftern bzw. Altaktionären die Möglichkeit eröffnet werden, selbst den benötigten Sanierungsbeitrag aufzubringen, um mit neu zu beziehenden Aktien/ Geschäftsanteilen wieder am Erfolg des dann sanierten Unternehmens partizipieren zu können. Dann hätten die Aktionäre bzw. Gesellschafter zwar den Wert der ursprünglichen Beteiligung verloren, was unter der Realisierung des unternehmerischen Risikos hinzunehmen wäre, jedoch wären sie weiterhin für die Zukunft am Unternehmen beteiligt.

Stellt der Neu-Investor die Bedingung, nur zu investieren, wenn er sämtliche Anteile erhält, müssten die Altgesellschafter eben den gleich hohen Betrag anbieten. Ob sie diese wirtschaftliche Entscheidung treffen, also ihre eigene Position, indem man „gutes Geld dem schlechten hinterherwirft“ bzw. in der erneuten Investition eine sinnvolle Einlage zur Sanierung des Unternehmens sieht, bleibt ihnen überlassen.

---

<sup>9</sup> Beck/Depré/Ampferl/Girotto Praxis der Sanierung und Insolvenz, 4. Auflage 2023, § 1 Rz. 133 f.

<sup>10</sup> Fuhrmann/Heinen/Schilz, NZI 2021, 684 (685).

Das StaRUG regelt eine solche formale Beteiligung der Gesellschafter der Unternehmung in diesem Sinne indes nicht unmittelbar. Denkbar wäre es, ein solches Erfordernis in § 31 Abs. 2 Ziff. 2 StaRUG hineinzulesen, sodass die Darstellung der Verhandlungen mit den am Unternehmen beteiligten Personen diese Option schon widerspiegelt: Im Vorfeld der Anzeige des Restrukturierungsverfahrens müssen die Anteilseigner bzw. Aktionäre die Chance bekommen haben, selbst den nötigen Betrag aufzubringen – anstelle eines Investors – und sich bereits gegen die Investition aus Eigenmitteln entschieden haben. Spätestens im Rahmen der Prüfung der Schlechterstellung der Gesellschafter wäre aber die erneute Investitionsmöglichkeit als mögliches Alternativszenario zu berücksichtigen.

#### **b) Geringes Gewicht der Enteignung im Verhältnis zu den schützenswerten Rechten Dritter**

In der Unternehmenskrise, in der das Fortbestehen des Unternehmens für Gläubiger, Arbeitnehmer und weitere Beteiligte auf dem Spiel steht, ist das Anteilseigentum besonders stark in einen sozialen Zusammenhang eingebettet. Das eröffnet dem Gesetzgeber verfassungsrechtlichen Spielraum für Eingriffe, die außerhalb einer solchen Krisensituation nicht zulässig wären und dem Rechtsanwender Raum, für Rechtfertigungen von Einschränkungen. Vor dem Hintergrund der Krise, d. h. der drohenden Zahlungsunfähigkeit als fakultativem Insolvenzgrund, ist der Eingriff in die mitgliedschaftlichen Rechte der Anteilseigner ausreichend begründet. Die Partikularinteressen der Anteilseigner treten hinter die ebenfalls schützenswerten Interessen der Gläubiger zurück. Dass eine Abstufung und Gewichtung der Interessen zugunsten der Fremdkapitalgeber (Gläubiger) ausfallen muss, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die Anteilseigner, wenn das Unternehmen gut läuft, Gewinne aus dem Unternehmen ziehen, während die Gläubiger immer höchstens die vertraglich vereinbarte Gegenleistung erhalten. Um ihnen, den einfachen Gläubigern, im Fall der Krise wenigstens die bestmögliche Befriedigung zu geben, muss im Umkehrschluss der Eigentümer, also die Aktionäre und die Gesellschafter, mit seinen/ihren Interessen zurücktreten. Hierbei ist die Abgrenzung zum klassischen Squeeze-out von relevanter Bedeutung. Beim gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out wird ein werthaltiger Anteil gegen Abfindung des vollen realen Wertes entzogen. Im Restrukturierungs- und Insolvenzkontext hingegen ist der entscheidende Dreh- und Angelpunkt die Frage, ob überhaupt ein wirtschaftlicher Restwert besteht. Wenn nein, wird kein „Wert weggenommen“, sondern eine ökonomische Wertlosigkeit rechtlich nachvollzogen. Wenn ja, muss dieser Restwert nach der StaRUG-Systematik über das Schlechterstellungsverbot und die Planwertmechanik geschützt werden.

#### **c) Schutz vor Missbrauch; Versagung der Planbestätigung**

Unter welchen Voraussetzungen die verschiedenen Instrumente, die § 7 Abs. 4 StaRUG i. V. m. § 225a InsO vorsieht, zum Tragen kommen sollen oder dürften, definiert das Gesetz nicht. Es vertraut vollkommen auf die übrigen Schutzmechanismen zugunsten der Planbetroffenen im Allgemeinen: Die Sachgerechtigkeitskontrolle nach § 8 StaRUG, die Kontrolle der Gruppenbildung, Gleichbehandlung in der Gruppe, qualifizierte Mehrheitsentscheidungen in der Gruppe; die Vergleichsrechnung nach § 6 Abs. 2 StaRUG als Bewertungsgrundlage für das Schlechterstellungsverbot, die Regelungen zur Durchbrechung der absoluten Prioritätsregelung des § 28 StaRUG, dem in § 39 StaRUG normierten Amtsermittlungsgrundsatz, der Versagung der Planbestätigung nach den §§ 63, 64 StaRUG und den Rechtsweg nach § 66 StaRUG.

Zu prüfen ist, ob das StaRUG ausreichenden Schutz vor Missbrauch des Restrukturierungsrahmens bietet.

Liegt tatsächlich objektiv drohende Zahlungsunfähigkeit vor und würde die Gesellschaft ohne wirksame Maßnahmen unweigerlich zahlungsunfähig oder überschuldet werden, sind die Verluste der Anteilsrechte und eventuell der Bezugsrechte hinnehmbar. Problematisch wird es jedoch dann, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch düstere Prognosen und Liquiditätspläne mit ungünstigen Annahmen „herbeigerechnet wird“ und das versteckte Ziel des Restrukturierungsverfahrens tatsächlich im Wesentlichen in der „Entsorgung“ unbeliebter Altaktionäre oder Altgesellschafter besteht. Mit anderen Worten: Nur wenn die Anteilseigner vor Missbrauch effektiv geschützt werden, ist der Eingriff in ihre Rechte gerechtfertigt. § 63 StaRUG sieht daher die Versagung der Bestätigung des Restrukturierungsplans unter anderem vor, wenn der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist oder die Annahme des Restrukturierungsplans unlauter herbeigeführt wurde. Hier hat das Gericht alle Möglichkeiten, Manipulationen gegen Treu und Glauben mit der Versagung der Planbestätigungen zu verhindern. Vorgeschaltet wird der Entscheidung gem. §§ 60, 61 StaRUG der Antrag, die Anhörung und die Amtsermittlung. Das Gericht ist befugt und gem. § 39 Abs. 1 S. 1 StaRUG auch verpflichtet, Aufhebungsgründe nach § 33 StaRUG und Versagungsgründe nach § 63 StaRUG zu prüfen. Es hat alle Erkenntnisquellen zu nutzen (inkl. Zeugenvernehmung und Sachverständigenbestellung). Die Planbetroffenen sind befugt, eine Schutzschrift zu hinterlegen. Der Ausschuss sieht in dieser Frage nach der Effektivität dieser Missbrauchskontrolle zwar durchaus einen neuralgischen Punkt, der im Rahmen der Evaluation diskutiert werden könnte, ob Gerichte in die erforderliche Tiefenprüfung gehen, ist allerdings ein Anwendungs-, kein Gesetzgebungs- und erst recht kein Verfassungsproblem.

#### **d) Kompensation**

Der Verlust des Geschäftsanteils als solchem oder der Aktie ist vor dem Hintergrund, dass sich darin ein allgemeines Unternehmerrisiko verwirklicht hat, zu bewerten. Jedes gesellschaftsrechtliche Engagement birgt das Risiko des Totalverlustes, je näher die Gesellschaft in das Fahrwasser der Krise kommt. Zwar ist der Wert nicht automatisch bei null, denn solange keine Überschuldung eingetreten ist, kann noch ein Wert im Anteil stecken. Dieser Wert müsste dann im Fall, dass in die Gesellschafterstellung eingegriffen wird, über die anderen Schutzmechanismen des Gesetzes flankiert werden.

Fraglich ist, ob das StaRUG in der jetzigen Fassung solche Mechanismen bietet, die einerseits einen Wert für die Anteilseigner erhalten, wenn der Wert des Anteils nicht null ist und andererseits vor dem Missbrauch des Restrukturierungsrahmens schützen. Es kämen in Betracht:

#### **aa) §§ 7 Abs. 4 StaRUG, 225 a Abs. 5 InsO, Abfindungsanspruch**

Kommt es zur Kapitalherabsetzung auf Null und dem Ausschluss des Bezugsrechts, könnte der Gesellschafter, wenn diese Maßnahme einen wichtigen Grund zum Austritt aus der juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft darstellt, vom Austrittsrecht Gebrauch machen. In dem Fall ist für die Bestimmung der Höhe des Abfindungsanspruchs die Vermögenslage maßgeblich, die sich bei

einer Abwicklung des Schuldners voraussichtlich eingestellt hätte (mit Stundungsverpflichtung und mit Verzinsung). Hier sieht das Gesetz eine Abfindung aber nur vor, wenn der Anteilseigner freiwillig geht und statt Erhalt seiner Anteile die Abfindung nimmt. Dabei muss eine finanzielle Kompensation erfolgen, wenn in Anteilsrechte eingegriffen wird, sofern diesen noch ein wirtschaftlicher Wert zukommt.<sup>11</sup> Dies gilt schon im Insolvenzverfahren und somit erst Recht, wenn – wie im StaRUG-Verfahren – Überschuldung noch nicht eingetreten ist und der Wert der Anteile folglich nicht zwingend Null ist.<sup>12</sup> Die Kompensation im Insolvenzverfahren ist im Plan nach § 251 Abs. 3 InsO bereitzustellen. Ob der Beteiligte einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhält, ist außerhalb des Insolvenzverfahrens zu klären.

Eine wortgleiche Vorschrift findet sich in § 64 Abs. 3 StaRUG. Hier besteht allerdings wiederum das Problem, dass der Antrag auf Versagung des Plans dann abzuweisen ist, wenn im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans Mittel für den Fall bereitgestellt werden, dass der Planbetroffene eine Schlechterstellung nachweist. Die Frage, die sich stellt, ist, ob es reicht, dass irgendein Betrag zur Kompensation bereitgestellt wird, oder ob der Betrag den tatsächlichen Wert widerspiegeln muss, der der Schlechterstellung oder dem Abfindungsbetrag entspricht. In beiden Fällen ist jedoch wiederum eine Prognose zu treffen, die von der objektiven Wertigkeit weit entfernt sein kann.

#### **bb) Durchbrechung des absoluten Prioritätsgrundsatzes gem. § 28 StaRUG**

Diese Vorschrift ermöglicht die Durchbrechung des absoluten Prioritätsgrundsatzes des § 27 StaRUG, indem es Ausnahmen zulässt. Danach darf der Planwert des Unternehmens beim Anteilseigner im Ausnahmefall einer notwendigen, nicht substituierbaren Mitwirkung bei Mitwirkungsbereitschaft verbleiben. Diese Norm regelt nur Sonderfälle (z. B. den Fall, dass der Gesellschafter wichtige Marken und Patente der Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat). Die Vorschrift schützt den normalen Anteilseigner vor Verlust des Werts seiner Beteiligung nicht.

#### **cc) § 6 StaRUG, Schlechterstellungsverbot**

Der Grundsatz des Schlechterstellungsverbots bei Überstimmung der Gruppe der Anteilsinhaber gilt auch für die Gesellschafter; d. h., die entsprechende Vergleichsrechnung im Sinne von § 6 StaRUG muss ausweisen, dass die Anteilsinhaber durch den zur Abstimmung vorgelegten Restrukturierungsplan wirtschaftlich genauso gut oder besser dastehen werden als im nächstbesten Alternativszenario. Ist der Gesellschafter anderer Ansicht, stehen auch ihm entsprechende Antrags-, Beschwerde und Ausgleichsrechte nach den §§ 64, 66 StaRUG zu.

Das Schlechterstellungsverbot nach § 6 StaRUG (im darstellenden Teil) ist zusammen mit dem Minderheitenschutz gem. § 64 StaRUG (im gestaltenden Teil) zu lesen: Wenn eine Schlechterstellung

---

<sup>11</sup> Vgl. bspw. Uhlenbruck/*Hite*, InsO, 16. Auflage 2025, Rz. 48, 49

<sup>12</sup> Vgl. zur Frage, ob Geschäftsanteile bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit wertlos sind: *Hirte* a.a.O. § 7 StaRUG, Rz. 104: Anteile sind im Restrukturierungsverfahren, welches drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. 2 InsO) voraussetzt, regelmäßig wertlos (aA BeckOK StaRUG/*Fridgen* StaRUG, 1. Aufl. 2022, § 7 Rn. 57: Bei drohender Zahlungsunfähigkeit typischerweise keine vollständige Entwertung).

vorliegt, kann ein darauf gestützter Versagungsantrag trotzdem zurückgewiesen werden, wenn „Mittel“ gem. § 64 Abs. 3 StaRUG bereitgestellt werden.

Die Vergleichsrechnung, mit der eine Schlechterstellung sichtbar gemacht werden kann, muss berücksichtigen, dass § 6 StaRUG – entsprechend § 220 Abs. 2 S. 4 InsO – voraussetzt, dass grundsätzlich Fortführungswerte zu unterstellen sind, um zu verhindern, dass die Befriedigungsquote ohne Plan künstlich klein gerechnet wird.

Soweit eingewandt wird, das Schlechterstellungsverbot berücksichtige nicht den „Sanierungswert“ oder das Potenzial des Unternehmens nach einer erfolgreichen Restrukturierung, ist dieser Einwand zwar diskussionswürdig, im Ergebnis aber nicht durchgreifend. Der Wert, der erst durch neue Beiträge Dritter entsteht – durch Schuldenschnitte von Gläubigern, durch neue Finanzierungslinien und Sanierungsinvestitionen –, ist kein bereits vorhandener Anteilseignerwert. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG schützt den tatsächlich vorhandenen Restwert der Anteile nur im nächstbesten Alternativszenario; sie garantiert keinen Anspruch auf Teilhabe an einem Sanierungsmehrwert, der erst durch die Beiträge anderer Beteiligter geschaffen wird. Würde man Altgesellschaftern ohne eigenen Beitrag einen Anteil an diesem Neuwert garantieren, würden Sanierungslasten von den Residualträgern auf Gläubiger und Neuinvestoren verschoben – mit der Folge einer Hold-out-Prämie, die die Sanierung insgesamt gefährden kann. Auch der Börsenkurs einer Aktie in Distressed-Situationen enthält regelmäßig eine Rettungs- und Optionskomponente, die gerade davon lebt, dass andere – Gläubiger und Investoren – Werte zuführen. Dies begründet aber nicht einen „Eigentumsrestwert“, den der Staat im Restrukturierungsrahmen garantieren muss.

#### **dd) Sofortige Beschwerde und Schadensersatz nach § 66 StaRUG**

Das Gesetz sieht für Planbetroffene einen mehrstufigen Rechtsweg vor, der mit der sofortigen Beschwerde (§ 66 Abs. 1 StaRUG) mit Abhilfemöglichkeit durch das Ausgangsgericht (Umkehrschluss zu § 66 Abs. 5 StaRUG) und im Fall der Nichtabhilfe durch das Restrukturierungsgericht die Entscheidung des zuständigen Landgerichts vorsieht. Dieses kann darüber hinaus die Rechtsbeschwerde zulassen (§§ 38 S. 1 StaRUG i. V. m. § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).<sup>13</sup> Auch die Aussetzung der Vollziehung ist vorgesehen (§ 66 Abs. 4 StaRUG). Nur im Fall der unverzüglichen Zurückweisung (§ 66 Abs. 5 S. 1 StaRUG) findet kein Abhilfeverfahren statt und gibt es keine Rechtsbeschwerde; stellt sich heraus, dass die Beschwerde begründet gewesen wäre, ist der Schuldner dem Beschwerdeführer zum Schadensersatz verpflichtet (Verweisung an das ordentliche Gericht).

Um mit der sofortigen Beschwerde Erfolg zu haben, müssen für deren Zulässigkeit nach § 66 Abs. 2 StaRUG kumulativ drei Voraussetzungen vorliegen (bei unterstellt richtiger Belehrung und Durchführung von Versammlung [§ 20 StaRUG] oder Erörterungs- und Abstimmungstermin [§ 45 StaRUG]). Sie ist zulässig, wenn

- der Beschwerdeführer dem Plan im Abstimmungsverfahren widersprochen hat (§ 64 Abs. 2),

---

<sup>13</sup> Morgen/Blankenburg, Kommentar zum StaRUG, 2. Auflage 2021 § 66 Rz. 36.

- der Beschwerdeführer gegen den Plan gestimmt hat und
- der Beschwerdeführer glaubhaft gemacht hat, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird als er ohne den Plan stünde und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 64 Abs. 3 genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

Der Nachweis der Schlechterstellung ist nur Zulässigkeitskriterium, d. h. wenn der Nachweis der Schlechterstellung gelingt, ist das Beschwerdegericht befugt, alle Fehler der Planbestätigung zu überprüfen.<sup>14</sup> Prüfungsmaßstab für die Begründetheit der Beschwerde ist § 63 StaRUG: Ist z. B. der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig oder wurde die Annahme des Restrukturierungsplans unlauter herbeigeführt, ist die Bestätigung des Plans zu versagen.

Im Verfahren 1 BvR 502/25 trägt der Beschwerdeführer vor, dass dies kein effektiver Rechtsschutz sei, weil die Darlegungs- und Beweislast vom Planbetroffenen getragen werden müsste. Diese ungleiche Beweislastregelung greife ebenfalls unverhältnismäßig in die Rechte des Betroffenen ein. Hier folgt jedoch die Darlegungs- und Beweislast den allgemeinen Regeln des Prozessrechts, wonach derjenige, der etwas zu seinen Gunsten geltend machen will, die Last trägt. Der Gesellschafter ist aufgrund seiner Nähe zum Unternehmen, seinen Kontrollrechten und erhaltenen Informationen auch deutlich besser in der Lage, seine Position zu vertreten, als die übrigen Planbetroffenen, insbesondere Restrukturierungsgläubiger. Die Zulässigkeitschwelle der Glaubhaftmachung soll sicherstellen, dass nicht jeder rein taktisch motivierte Widerstand gegen eine Sanierungslösung deren Scheitern herbeiführen kann. Dass in der bisherigen Praxis des StaRUG, Gesellschafter die Zulässigkeitschwelle selten überwunden haben, belegt nicht, dass Gesellschafter zu Unrecht aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sind. Vielmehr belegt es die Annahme, dass die Anteile im Alternativszenario tatsächlich wertlos waren. Im Fall der unverzüglichen Zurückweisung der Beschwerde ist dem Planbetroffenen sein Recht auf Ausgleich nicht genommen, denn er kann diesen Anspruch gegen den Schuldner im ordentlichen Rechtsweg weiterverfolgen. Der Rechtsschutz nach § 66 StaRUG mag zwar geringer ausfallen als nach § 327 AktG, dieses Zurückbleiben hinter den außerhalb des Restrukturierungsverfahrens geltenden Regeln dürfte jedoch gemessen an der damit ermöglichten Sanierung eines Unternehmens auch für Anteilseigner und Aktionäre zumutbar sein. Der Rechtsweg gewährt dem Planbetroffenen gleichwohl keinen unerheblichen Schutz; er ist lediglich mit höheren Darlegungsanforderungen und einem engeren zeitlichen Rahmen verbunden.

#### **ee) Mittelbarer Schutz durch Haftungstatbestände**

Informations- und Beteiligungspflichten durch den Geschäftsleiter im Fall von Krisenerkennung und Pflichten aus anderen Gesetzen bleiben nach § 1 StaRUG i. V. m. § 43 GmbHG, § 93 Abs. 2 AktG unberührt. D. h., hat sich die Krise im Sinne der §§ 17 und 19 InsO verdichtet und muss der Geschäftsführer bzw. Vorstand gem. § 15 InsO zur Vermeidung der strafbewehrten Insolvenzverschleppung den Insolvenzantrag stellen, werden Informationspflicht und Beteiligung in den Hintergrund gerückt. Ist die Krise (gemeint ist die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des

---

<sup>14</sup> Morgen/Blankenburg, Kommentar zum StaRUG, 2. Auflage 2021, § 66 Rz. 34 m.w.N.

§ 18 InsO) jedoch durch andere Gegenmaßnahmen abzuwenden oder noch in sehr weiter Ferne, muss der Geschäftsleiter dahingehend agieren, z. B. kostensenkende Maßnahmen ergreifen, neue Geschäftsfelder eröffnen, eventuell Fremdkredite oder Eigenkapital beschaffen. Ist das noch möglich, darf der Geschäftsführer weder einen Insolvenzantrag stellen noch das Restrukturierungsverfahren bemühen. Anderenfalls macht er sich schadensersatzpflichtig nach § 43 GmbHG. Der Antrag nach § 31 StaRUG darf erst bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt werden. Ein Antrag bei „stabiler“ Finanzlage wäre pflichtwidrig. Der Geschäftsführer haftet der Gesellschaft für Schäden, die aus der Stigmatisierung, dem Vertrauensverlust oder unnötigen Kosten des Verfahrens entstehen. Fraglich ist, ob dieser Schadensersatz auch die Gesellschafter vor dem Verlust ihres Anteils – zumindest monetär – schützt. Nach den genannten Vorschriften ist jedoch i. d. R. die Gesellschaft, nicht der Gesellschafter, geschützt. Selbst wenn ausnahmsweise der Schutz auf die Gesellschafter ausgeweitet würde, ginge dieser Schutz nicht über das Innenverhältnis hinaus. Die Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers oder Vorstands bei der Anzeige des Restrukturierungsverfahrens wird gerichtlich nicht über die Plausibilität hinaus überprüft (Grundgedanke: Kein Schuldner strebt ein solches Verfahren selbst an, ohne triftigen Grund.<sup>15</sup>

Auch § 43 Abs. 1 S. 2 StaRUG eignet sich nicht zur Kompensation der Anteilseigner, denn diese Norm schützt nur die Gläubiger für den Fall, dass der Geschäftsleiter das Verfahren nicht mit der notwendigen Sorgfalt führt.

Den Gesellschaftern gewährt insoweit einzig § 66 Abs. 5 StaRUG in den Konstellationen Schutz, in denen der Rechtsweg gegen die Planbestätigung wegen der Unverzüglichkeit der Zurückweisung verkürzt wird, eine Beschwerde aber an sich begründet war.

### 3. Fazit

Das StaRUG ist die Umsetzung der verbindlichen Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen. Dies hat Konsequenzen für die verfassungsrechtliche Bewertung. Der Gesetzgeber war nicht frei, ob er gesellschaftsrechtliche Eingriffsinstrumente in das Sanierungsrecht aufnimmt; er war dazu unionsrechtlich verpflichtet. Die Restrukturierungsrichtlinie (EU) 2019/1023 sieht ausdrücklich vor, dass Pläne auch gegen dissentierende Klassen bestätigt werden können (cross-class cram-down), wenn Mindestbedingungen erfüllt sind. Der europäische Gesetzgeber akzeptiert damit strukturell, dass Anteilseigner in der Krise nicht die Vetoposition haben sollen, die eine Sanierung verhindern kann. Wenn Mitgliedstaaten Anteilsinhaber vom Abstimmungsverfahren ausnehmen, müssen sie auf andere Weise sicherstellen, dass Anteilsinhaber einen Plan nicht unangemessen verhindern. Das StaRUG geht insoweit sogar über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinaus, indem es Anteilsinhaber als Planbetroffene einbezieht und ihnen Stimmrechte gewährt, zugleich aber die Möglichkeit der Überstimmung unter engen Voraussetzungen vorsieht. Nach der Richtlinie darf kein dissentierender Beteiligter schlechter gestellt werden als im nächstbesten Alternativszenario. Für Anteilseigner gibt es keine generelle „going concern“-Garantie. Dieses in das StaRUG implementierte

---

<sup>15</sup> Siehe auch *Mock*, mit ablehnenden Anm. zum Urteil des AG Hamburg vom 17.03.2023 – 61 c RES 1/23, NZI 2023, 584, 586.

Schlechterstellungsverbot zeigt, dass das StaRUG nicht „wertblind“ ist. Eine Auslegung von Art. 14 GG, die Eingriffe gegenüber Gesellschaftern grundsätzlich als verfassungswidrig qualifizieren würde, käme einer misslungenen Richtlinienumsetzung gleich und stünde unter erheblichem Rechtfertigungsbedarf.

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG schützt die Gesellschafter davor, dass ein wirtschaftlich noch vorhandener Anteilswert ohne Kompensation entzogen wird. Sie schützt sie nicht davor, die Konsequenzen ihrer nachrangigen Stellung als Residualberechtigte in einer Unternehmenskrise zu tragen. Zwischen diesen beiden Kategorien methodisch und normativ sauber zu unterscheiden, ist der wesentliche Beitrag, den das StaRUG leistet.

Die Norm des § 7 Abs. 4 StaRUG eröffnet Eingriffsmöglichkeiten in das Eigentum der Gesellschafter bzw. Aktionäre. Der Eingriff ist nach der Auffassung des Ausschusses für Insolvenzrecht jedoch ausreichend durch die entgegenstehenden Eigentumsinteressen Dritter gerechtfertigt, zumindest wenn durch verschiedene Normen des Gesetzes bei verfassungskonformer Auslegung vor Missbrauch effektiv geschützt wird. Der Schutz der Gesellschafter bzw. Aktionäre wird durch flankierende Maßnahmen der Kompensation und des Rechtswegs ausreichend bewerkstelligt.

Der Ausschuss für Insolvenzrecht verkennt zwar nicht rechtspolitische Handlungsfelder, die im Zuge der anstehenden Evaluierung des StaRUG adressiert werden sollten, stellt allerdings die Verfassungskonformität der bestehenden Normen unter keinem Gesichtspunkt infrage. Die Transparenz der Vergleichsrechnung könnte durch klarere gesetzliche Anforderungen an Bewertungsmethoden und Alternativszenarien gestärkt werden, um Informationsasymmetrien zwischen Planbetroffenen und Planerstellern zu reduzieren. Die gerichtliche Kontrolldichte bei der Planbestätigung könnte durch eine stärkere Konzentration und Spezialisierung der Restrukturierungsgerichte gesichert werden. Die frühzeitige Einbeziehung der Gesellschafter in die Planvorbereitung könnte ebenfalls durch verbesserte Informationsmechanismen gefördert werden, ohne den Sanierungsprozess zu verzögern. Diese Reformüberlegungen sind jedoch kein Indiz für eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Fehlkonstruktion des Gesetzes, sondern Ausdruck des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, dem jedes neue Gesetzeswerk – insbesondere im Bereich des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts – unterworfen ist.

Die anhängigen Verfassungsbeschwerden bieten dem Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit, die Verfassungskonformität des präventiven Restrukturierungsrahmens grundsätzlich zu bestätigen und damit Rechtssicherheit für künftige Sanierungsverfahren zu schaffen. Der Ausschuss für Insolvenzrecht der BRAK hält eine solche Bestätigung im Lichte der vorstehenden Erwägungen für sachlich geboten und verfassungsrechtlich gerechtfertigt.